



RS OGH 2019/3/13 13Os119/18a

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.03.2019



Norm

VbVG §3 Abs2

VbVG §12 Abs1

StGB §57

StGB §58

FinStrG §28a Abs1

FinStrG §31

Rechtssatz

Die Fristen für die Verjährung der strafrechtlichen Verbandsverantwortlichkeit und für die Verjährung der Strafbarkeit der Tat des Entscheidungsträgers laufen gesondert (ab oder fort), wenn ein die Verjährung hemmender Umstand nur aufseiten des belangten Verbandes, nicht aber aufseiten der natürlichen Person besteht oder umgekehrt.

Entscheidungstexte

- 13 Os 119/18a

Entscheidungstext OGH 13.03.2019 13 Os 119/18a

Beisatz: Dass die Strafbarkeit der Tat des Entscheidungsträgers bereits verjährt ist, schließt Verbandsverantwortlichkeit nach Maßgabe des § 3 Abs 2 VbVG daher nicht eo ipso aus. (T1)

Beisatz: Die Verjährung der strafrechtlichen Verbandsverantwortlichkeit hemmen nur solche Verfolgungsschritte, die gegen den belangten Verband gesetzt wurden. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2019:RS0132555

Im RIS seit

17.05.2019

Zuletzt aktualisiert am

17.05.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2019 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at